



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZB 1/15

vom

14. Juli 2015

in dem Rechtsstreit

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Juli 2015 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Bergmann, die Richterin Caliebe und die Richter Dr. Drescher, Born und Sunder

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Beklagten gegen den Beschluss der 5. Zivilkammer des Landgerichts Aurich vom 5. Januar 2015 wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

Beschwerdewert: bis 500 €

Gründe:

- 1 I. Die Beklagte ist ein geschlossener Immobilienfonds in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft, an dem der Kläger als Kommanditist beteiligt ist. Mit seiner Klage hat er die Verurteilung der Beklagten zur Auskunft über seine sämtlichen Mitgesellschafter durch Übersendung einer Liste mit ladungsfähiger Anschrift und Beteiligungshöhe begehrt. Das Amtsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die gegen das erstinstanzliche Urteil gerichtete Berufung der Beklagten mit dem angefochtenen Beschluss als unzulässig verworfen. Zuvor hatte es die Beklagte unter Setzung einer Frist zur Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es beabsichtige, die Berufung gemäß § 522 Abs. 1 ZPO wegen Nichterreichens der Berufungssumme des § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen. Gegen den Verwerfungsbeschluss richtet sich die Rechtsbeschwerde der Beklagten.

- 2 II. Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 522 Abs. 1 Satz 4 ZPO statthaft; sie ist aber nicht zulässig, weil die Sache entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde keine Entscheidung des Senats zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 574 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 ZPO) erfordert und der Beklagten durch den Beschluss des Berufungsgerichts der Zugang zur Rechtsmittelinstanz auch nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht zu rechtfertigender Weise erschwert wird, der Beschluss sie deshalb nicht in ihrem Anspruch auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes (Art. 2 Abs. 1 GG iVm dem Rechtsstaatsprinzip) verletzt.
- 3 1. Soweit die Rechtsbeschwerde geltend macht, die Auffassung des Berufungsgerichts, die ausgeurteilte Verpflichtung der Beklagten zur Übersendung einer Liste ladungsfähiger Anschriften sei als Verpflichtung zur Mitteilung der bei der Beklagten vorhandenen Anschriften der Gesellschafter zu verstehen, beruhe auf einer versteckten Divergenz, ist ein Rechtsanwendungsfehler des Berufungsgerichts, der ein Eingreifen des Bundesgerichtshofs erforderlich machen würde, nicht ersichtlich.
- 4 a) Der Zulassungsgrund des § 574 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 ZPO ist gegeben, wenn einem Gericht bei der Anwendung von Rechtsnormen Fehler unterlaufen sind, die die Wiederholung durch dasselbe Gericht oder die Nachahmung durch andere Gerichte erwarten lassen, und wenn dadurch so schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung zu entstehen oder fortzubestehen drohen, dass eine höchstrichterliche Leitentscheidung notwendig ist (st. Rspr., vgl. nur BGH, Beschluss vom 28. September 2010 - VI ZB 85/08, VersR 2011, 236 Rn. 10 mwN).

5 b) Einen solchen Fehler des Berufungsgerichts bei der Anwendung des
§ 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zeigt die Rechtsbeschwerde nicht auf.

6 aa) Einen verdeckten Obersatz des Inhalts, dass zur Auslegung einer Ur-
teilsformel auch Schriftstücke herangezogen werden können, die nicht Bestand-
teil des Titels geworden sind, hat das Berufungsgericht nicht aufgestellt. Die
nach Ansicht der Rechtsbeschwerde unzulässige Berücksichtigung des Be-
schlusses des Amtsgerichts zur Anhörungsrüge der Beklagten durch das Beru-
fungsgericht im Rahmen der Auslegung der Urteilsformel würde, wenn man der
Ansicht der Rechtsbeschwerde folgen wollte, lediglich einen einfachen Rechts-
anwendungsfehler darstellen, der ein Eingreifen des Senats nicht erfordert. Da-
zu, dass das Berufungsgericht bei der Auslegung von Urteilsformeln im Zu-
sammenhang mit der Bewertung der Urteilsbeschwerde in ständiger Praxis die
höchstrichterliche Rechtsprechung nicht berücksichtigt, was zur Darlegung ei-
ner verdeckten Obersatzabweichung erforderlich ist (vgl. BGH, Beschluss vom
23. März 2011 - IX ZR 212/08, WM 2011, 1196 Rn. 5), fehlt es in der Rechtsbe-
schwerdebegründung an jeglichen Ausführungen.

7 bb) Im Übrigen hat das Berufungsgericht den Tenor der amtsgerichtli-
chen Entscheidung entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde rechtsfehler-
frei ausgelegt. Es hat zur Auslegung keine Schriftstücke herangezogen, die
nicht Bestandteil des Titels waren. Das Berufungsgericht hat den Umfang der
Verurteilung der Beklagten durch Auslegung des Tenors unter Berücksichtigung
der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils festgestellt und lediglich
ergänzend darauf hingewiesen, dass dieses Ergebnis in Übereinstimmung mit
der Ansicht des Amtsgerichts steht, wie sie in dessen Beschluss zur Anhö-
rungsrüge der Beklagten zum Ausdruck gekommen ist.

8 2. Die Bewertung der Beschwer durch das Berufungsgericht ist auch im
Übrigen nicht ermessensfehlerhaft.

9 a) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bemisst sich
der gemäß §§ 2, 3 ZPO nach freiem Ermessen festzusetzende Beschwerde-
wert für das Rechtsmittel der zur Auskunftserteilung verurteilten Person nach
ihrem Interesse, die Auskunft nicht erteilen zu müssen. Dabei ist im Wesentli-
chen darauf abzustellen, welchen Aufwand an Zeit und Kosten die Erteilung der
Auskunft erfordert und ob die verurteilte Partei ein schützenswertes Interesse
daran hat, bestimmte Tatsachen vor dem Gegner geheim zu halten (st. Rspr.,
siehe nur BGH, Beschluss vom 15. Juni 2011 - II ZB 20/10, WM 2011, 1335
Rn. 3 mwN).

10 Das Rechtsbeschwerdegericht kann die Bemessung der Beschwer nur
darauf überprüfen, ob das Berufungsgericht von dem nach § 3 ZPO eingeräum-
ten Ermessen rechtsfehlerfrei Gebrauch gemacht hat. Dies ist insbesondere
dann nicht der Fall, wenn das Gericht bei der Bewertung des Beschwerdege-
genstands maßgebliche Tatsachen verfahrensfehlerhaft nicht berücksichtigt
oder erhebliche Tatsachen unter Verstoß gegen seine Aufklärungspflicht (§ 139
ZPO) nicht festgestellt hat (st. Rspr., siehe nur BGH, Beschluss vom 15. Juni
2011 - II ZB 20/10, WM 2011, 1335 Rn. 4 mwN). Denn der Sinn des dem Beru-
fungsgericht eingeräumten Ermessens würde verfehlt, wenn das Rechtsbe-
schwerdegericht berechtigt und verpflichtet wäre, ein vom Berufungsgericht feh-
lerfrei ausgeübtes Ermessen durch eine eigene Ermessensentscheidung zu
ersetzen.

11 b) Gemessen hieran ist die Bewertung der Beschwer durch das Beru-
fungsgericht nicht rechtsfehlerhaft. Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwer-

de hat das Berufungsgericht alle maßgeblichen Tatsachen verfahrensfehlerfrei berücksichtigt. Es ist ohne Rechtsfehler davon ausgegangen, dass die Beklagte verurteilt worden ist, Auskunft über Namen, Anschriften und Beteiligungshöhe der Mitgesellschafter des Klägers in dem Umfang zu erteilen hat, wie die Angaben aus den bei ihr vorhandenen Unterlagen ersichtlich sind, und sie nicht etwa, wie die Beklagte meint, verpflichtet ist, vor Auskunftserteilung die Richtigkeit der bei ihr vorhandenen Anschriften der Gesellschafter durch Anfragen beim Einwohneranmeldeamt zu klären, weil sie nur so Auskunft über die „ladungsfähigen“ Anschriften erteilen könne.

12 aa) Die Rechtsbeschwerde irrt, wenn sie meint, der Begriff "ladungsfähige Anschrift" sei in der Rechtssprache fest umrissen und gehe nach dem Leitbild des § 180 ZPO davon aus, dass es sich um die Anschrift handele, unter der eine Person tatsächlich angetroffen wird. Vielmehr ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geklärt, dass für das Verständnis der Bestimmungen in den jeweiligen Prozessordnungen ausschließlich prozessuale Erwägungen maßgeblich sind, die außerhalb der Prozessordnung für die Auslegung eines entsprechenden Begriffs - wie hier der ladungsfähigen Anschrift - keine Rolle spielen (vgl. nur BGH, Urteil vom 11. April 2002 - I ZR 306/99, WM 2002, 1352 Rn. 22).

13 bb) Die Rechtsbeschwerde nimmt bei ihrer eigenen, für zutreffend gehaltenen Auslegung der Urteilsformel weiter nicht in den Blick, dass die Beklagte ausweislich der bei der Auslegung zu berücksichtigenden Urteilsbegründung zur Auskunftserteilung anstelle einer Einsichtnahme des Klägers in die Geschäftsunterlagen der Beklagten verurteilt worden ist. Das Auskunftsrecht des Gesellschafters geht aber nicht weiter als dessen Einsichtsrecht. Grundsätzlich hat ein Gesellschafter, worauf auch das Amtsgericht abgestellt hat, lediglich

einen Anspruch auf Einsicht in die bei der Gesellschaft vorhandenen Geschäftsunterlagen (vgl. § 716 Abs. 1 BGB, § 118 Abs. 1 HGB). Entsprechendes ist hier in § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der Beklagten geregelt. An die Stelle dieses Einsichtsrechts des Gesellschafters in die bei der Gesellschaft vorhandenen Unterlagen tritt das Auskunftsrecht, wenn die erforderlichen Informationen in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert sind. In diesem Fall kann der Gesellschafter zum Zwecke der Unterrichtung einen Ausdruck über die bei der Gesellschaft vorhandenen Informationen verlangen (BGH, Beschluss vom 21. September 2009 - II ZR 264/08, ZIP 2010, 27 Rn. 8 f.; Urteil vom 11. Januar 2011 - II ZR 187/09, ZIP 2011, 322 Rn. 19 mwN).

- 14 cc) Dagegen, dass die Übersendung einer Liste mit den bei ihr vorhandenen Angaben für die Beklagte keinen Aufwand erfordert, der über dem vom Berufungsgericht angenommenen Wert von höchstens 500 € liegt, bringt die Rechtsbeschwerde keine Einwände vor.

Bergmann

Caliebe

Drescher

Born

Sunder

Vorinstanzen:

AG Leer (Ostfriesland), Entscheidung vom 28.05.2014 - 72 C 1222/13 -

LG Aurich, Entscheidung vom 05.01.2015 - 5 S 136/14 -